

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundeswaldgesetzes
— Drucksache 10/629 —

A. Problem

Nach dem Bundeswaldgesetz ist Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen zu erhalten, seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern und die Forstwirtschaft zu fördern. Hierfür ist aktuelles Grundlagenmaterial erforderlich, das insbesondere Informationen über die großräumigen Waldverhältnisse einschließlich der Waldschäden und der forstlichen Produktionsmöglichkeiten umfaßt. Das vorhandene Material wird den heutigen Anforderungen jedoch nicht mehr gerecht.

B. Lösung

Die fehlenden aktuellen Informationen sollen losgelöst vom Einzelbetrieb durch eine moderne, großräumige Waldinventur auf Stichprobenbasis nach mathematisch-statistischen Methoden geschaffen werden (Bundeswaldinventur). Die Durchführung der Bundeswaldinventur, der im Bedarfsfall weitere Inventuren folgen sollen, wird als Verpflichtung neu im Bundeswaldgesetz festgelegt. Die Datenerhebung erfolgt durch die Länder, der Bund stellt sie zusammen und wertet sie aus.

C. Alternativen

keine

Einmütigkeit im Ausschuß

D. Kosten

Gesamtkosten auf mehrere Jahre verteilt: 12,82 Mio. DM; davon entfallen 3,41 Mio. DM auf den Bund und 9,41 Mio. DM auf die Länder.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Gesetzentwurf — Drucksache 10/629 — wird unverändert angenommen.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Rahmen der nach § 41 a Abs. 4 (neu) zu erlassenden Ausführungsverordnung für eine weitestgehende Harmonisierung der Bundeswaldinventur mit den in regelmäßigen Abständen stattfindenden Waldschadenserhebungen Sorge zu tragen, damit möglichst aussagekräftige Daten über das Ausmaß des Waldsterbens erlangt werden.

Bonn, den 7. Juni 1984

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Vorsitzender

Freiherr von Schorlemer

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Freiherr von Schorlemer

Der von der Bundesregierung am 22. November 1983 eingebrachte Gesetzentwurf — Drucksache 10/629 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 53. Sitzung am 9. Februar 1984 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und an den Innenausschuß und den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Ferner wurde der Entwurf auch gemäß § 96 GO an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der federführende Ausschuß hat sich in seinen Sitzungen am 18. Januar, 3. und 24. Mai und am 7. Juni 1984 mit der Vorlage befaßt. Der Innenausschuß hat sie am 11. April 1984 beraten, der Haushaltsausschuß am 6. Juni 1984.

Die mitberatenden Ausschüsse haben empfohlen, dem Entwurf zuzustimmen. Der Innenausschuß hat darüber hinaus angeregt, die Bundesregierung aufzufordern, im Rahmen der Ausführungsverordnung nach § 41a Abs. 4 (neu) für eine weitestgehende Harmonisierung der Bundeswaldinventur mit den in regelmäßigen Abständen stattfindenden Waldschadenserhebungen Sorge zu tragen, damit möglichst aussagekräftige Daten über das Ausmaß des Waldsterbens erlangt werden.

Über seine Beratungen gemäß § 96 GO wird der Haushaltsausschuß noch gesondert berichten.

Bei dem Entwurf geht es um folgendes: Das Bundeswaldgesetz von 1975 macht es Bund und Ländern zur Aufgabe, den Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen zu erhalten, seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern und die Forstwirtschaft zu fördern. Für die Erfüllung dieser Aufgaben ist aktuelles Datenmaterial erforderlich. Das vorhandene Material wird den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht. Notwendig sind Informationen über die großräumigen Waldverhältnisse einschließlich der Waldschäden und die forstlichen Produktionsmöglichkeiten. Nach heutigen Erkenntnissen können Walzstandsdaten zuverlässiger und aussagekräftiger durch großräumige Stichprobenerhebungen nach mathematisch-statistischen Methoden ermittelt werden als durch Befragungen der Betriebsinhaber im Rahmen von Forsterhebungen, wie sie seit 1878 etwa in zehnjährigen Abständen im ehemaligen Reichsgebiet und später im Bundesgebiet durchgeführt worden sind. Als beste Erhebungsform haben sich die modernen, großräumig angelegten Waldinventuren herausgestellt, bei denen die Messung an die Stelle der Schätzung tritt. Vorbilder für eine derartige, auf das gesamte Bundesgebiet ausge dehnte Inventur (Bundeswaldinventur) sind die Bayerische Waldinventur von 1970/71, die österreichische Forstinventur von 1971 bis 1980, die schwedischen Waldinventuren von 1972 bis 1976 und von

1977 bis 1982 sowie die 1982 angelaufene Schweizerische Forstinventur.

Durch die Einfügung eines diese Bundeswaldinventur gebietenden § 41a in das Bundeswaldgesetz und weitere geringfügige Änderungen dieses Gesetzes sollen die rechtlichen Voraussetzungen für eine Bundeswaldinventur geschaffen werden. Die Datenerhebung soll durch die Länder, die Datenauswertung durch den Bund erfolgen. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten soll ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt dieser Inventur sowie nähere Vorschriften über das anzuwendende Stichprobenverfahren und die zu ermittelnden Grunddaten zu erlassen.

Wegen der Einzelheiten des Entwurfs wird auf seine eingehende Begründung verwiesen.

Bei den Ausschußberatungen wurde das Anliegen des Entwurfs begrüßt. Gerade im Hinblick auf die neuartigen Waldschäden wurde dem Entwurf besondere Aktualität beigemessen. Einmütigkeit bestand in den beteiligten Ausschüssen darin, dem Entwurf zuzustimmen und seine baldige Verabschiedung anzustreben. Im federführenden Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde auf Anregung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Überlegung angestellt, anläßlich dieses Entwurfes auch die Betretungsregelung des § 14 des Bundeswaldgesetzes zu ändern. Dabei sollte im Gegensatz zur bisherigen Ermessensregelung nach § 14 Abs. 2 den Ländern im Rahmen einer Sondervorschrift aufgegeben werden, das Betreten des Waldes aus wichtigem Grund, insbesondere auch aus Gründen der Waldgesundheit und des Waldschutzes sowie der bereits bestehenden Gründe zu beschränken. Seitens der SPD-Fraktion im Ausschuß wurde darüber hinaus gefordert, auch andere Vorschriften des Bundeswaldgesetzes in Änderungsüberlegungen einzubeziehen. Im Interesse der baldigen Verabschiedung des Entwurfs wurde jedoch von weiteren Änderungen des Gesetzes Abstand genommen. Sie sollen jedoch im Rahmen der Beratung der nächsten forstliche Fragen regelnde Gesetzentwürfe angestellt werden.

Besondere Betonung wurde in den Ausschüssen auf eine weitestgehende Harmonisierung der Bundeswaldinventur in den Ländern gelegt. Der Bundesregierung soll daher auferlegt werden, im Rahmen der zu erlassenden Rechtsverordnung zur Bundeswaldinventur für einheitliche Erhebungsrichtlinien und eine Harmonisierung der Inventur mit den in regelmäßigen Abständen stattfindenden Waldschadenserhebungen Sorge zu tragen.

Die Auffassung des federführenden Ausschusses hat in der Beschlußempfehlung ihren Niederschlag gefunden.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, der Vorlage — Drucksache 10/629 — unverän-

dert zuzustimmen und die Bundesregierung zu einer Harmonisierung der Bundeswaldinventur mit den Waldschadenserhebungen aufzufordern.

Bonn, den 7. Juni 1984

Freiherr von Schorlemer

Berichterstatler